

auf Babel, den Gott als seinen Knecht bezeichnet (Apg. 2, 24), behauptet Laur: es waltet hier einfach ein Dienstverhältnis ob, wie zwischen Herr und Diener im niedrigsten Sinne . . . Er tritt nicht in familiäres Verhältnis zum Herrn (S. 99). Da hat der Verfasser das bei Aggæus unmittelbar folgende et ponam te quasi signaculum (vgl. Cant. 8, 6!) übersehen. Die Ausdrucksweise ist nicht immer die glücklichste. Würde Laur seinem Buche ein Verzeichnis der behandelten Stellen der heiligen Schrift beigefügt haben, so hätte er die Verwendbarkeit derselben um ein bedeutendes erhöht.

Linz.

Dr. Fr. H. Fruhstorfer.

18) Das apostolische Speisegezetz in den ersten fünf Jahrhunderten

Ein Beitrag zum Verständnis der quasi-levitischen Satzungen in älteren kirchlichen Rechtsquellen von Dr. Karl Böckenhoff, Privatdozent an der Universität Münster. Gr. 8°. VIII, 142 S. Paderborn 1903. J. Schöningh.

M. 4.— = K 4.80.

Die interessante und mit ebensoviel Scharfsinn als Umsicht geführte Untersuchung gelangt zu folgenden Ergebnissen: Das Speisegezetz der sogenannten Apostelsynode, obwohl nach der Intention der Gesetzgeber eine Maßnahme von vorübergehender und örtlich beschränkter Geltung, führte im Orient seit Beginn des 2. Jahrhunderts zur Ausbildung einer mehr oder weniger streng beobachteten, der levitischen ähnlichen Speiseobervanz, die allmählich auch ins Abendland eindrang, obwohl die hier übliche Lesart von Act. 15, 28, keinerlei Grundlage dafür bot. Man suchte und fand für die leere Form einen neuen Inhalt in zum Teil recht absonderlichen, inneren Begründungen, durch die die Enthalzung vom Opfersleisch sowie vom Erstickten und vom Blute prinzipiell oder doch für die Zeit des Ringens mit dem Heidentum zu einer Forderung der natürlichen Sittlichkeit gestempelt wurde. Erst im 5. Jahrhundert erwachte die Reflexion über den Verpflichtungsgrund der gewohnheitsrechtlichen Beobachtung, und Augustin und Cyrill von Alex. waren die ersten, die ihre Stimme gegen die Fortdauer einer derartigen Verpflichtung erhoben. Doch blieb gleichsam als Ablösung einer jahrhundertlangen Praxis in der christlichen Welt die ethische Anschauung zurück, daß der Genuss selbstamer und unpassender Speisen einen Verstoß gegen die sittliche Würde des Menschen bedeute; und darauf fußt die spätere Obervanz der Pönitenzialbücher.

Die Resultate sind zum Teile neu und von apologetischem Wert, da sie die Urkirche gegen den Verdacht des Judaismus in Schutz nehmen. Der Verfasser verrät gute Vertrautheit mit den Quellen und ein feines psychologisches Gefühl für derartige Studien aus der christlichen Sitten- und Kulturgeschichte. Die Überprüfung der Einzelheiten muß den Fachgelehrten überlassen bleiben. Aber jeder, der sich für das innerkirchliche Leben der ersten Jahrhunderte interessiert, wird die Schrift mit Genüge durcharbeiten und nur wünschen, daß der Verfasser auch die Pönitenzialbücher noch behandeln möge.

Linz.

Dr. W. Grosam.

19) Das neue Testament unseres Herrn Jesus Christus.

Uebersetzt und erklärt von Aug. Arndt S. J. Mit Approbation des Heiligen Apostolischen Stuhles ec. 8°. VIII, 760 S. Regensburg ec. 1903. Friedrich Pustet. M. 1.60 = K 1.92.

Die verbesserte Neuausgabe des Allioli'schen Bibelwerkes (1901, lat.-deutsch) durch A. Arndt S. J. fand allgemeinen Beifall. Mit derselben Geneigtheit begrüßen wir die vorliegende deutsche Ausgabe des Vulgata-textes des Neuen Testaments, in welcher der Verfasser, soviel wir sehen, zwar die Uebersetzung selbst wörtlich aus der größeren zweisprachigen Aus-

gabe herübergenommen, aber bei den Anmerkungen nicht bloß eine Reduktion der Anzahl, sondern auch eine Verringerung des Umfanges vorgenommen hat. Aller wissenschaftliche Apparat ist gründlich beseitigt, die verläßlichste Erklärung in knapper Form gegeben, die Inhaltsangaben sind bedeutend geskürzt, leider auch die Notizen über die Disposition der einzelnen Bücher der Raumersparnis geopfert. Das Buch will augenscheinlich Lesern von geringerer theologischer Bildung die Schätze der heiligen Schrift, so gut es eben möglich ist, erschließen und verdient in der Tat in solchen Kreisen die weiteste Verbreitung. Selbst der Priester wird zum Zwecke der wiederholten, mehr genießenden Lektüre mit Nutzen und ob der Handlichkeit und äußerst sorgfältigen äusseren und inneren Ausstattung der Ausgabe mit Vergnügen darnach greifen. Wenn es erlaubt ist, einen Wunsch zu äußern, — viele würden es begrüßen, die Uebersetzung des abweichenden griechischen Textes wenigstens dann in der Note zu finden, wenn die Erklärung nicht von der Vulgata, sondern vom Urtext ausgeht. Sonst ergeben sich notwendig Unzulänglichkeiten. Wer würde z. B. imstande sein, den zu Rom 1, 4 auf S. 443 in der Note 5 angegebenen Sinn des Verses aus der gegebenen Uebersetzung herauszulesen, wenn er den Wortlaut des Urtextes nicht erfährt (*ὅπερέντος*)? Würde sich der Verfasser entschließen, den Text nicht mehr durch die Verseinteilung zu zerhacken, sondern wie etwa Hillion, Hezenauer, Terwelp u. a. in continuo u. zw. in sinngemäßen Abschnitten zu bieten, so würde er den dafür nötigen Raum reichlich hereinbringen, die Lektüre und das Verständnis erleichtern und die Dispositionssangaben ersetzen. Ich wünsche dem staunenswert billigen Werke eine baldige 2. Auflage und darin am Titelblatt auch dem Namen Allioli ein Plätzchen.

St. Florian.

Dr. Vinzenz Hartl.

20) **Dějinný vývoj dispensační praxe při překážkách pokrenství a švakrovství.** Historische Entwicklung der Dispensationspraxis bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Von Dr. Johann Sedláčk, päpstl. Hausprälaten und Domherrn in Prag. 96 S. K 1.—.

Der Verfasser unterscheidet fünf Perioden. Die erste reichte bis zum vierten Konzil im Lateran (1215). Damals erstreckten sich die genannten Ehehindernisse bis zum siebenten Grade inklusive. Die Kirche erteilte vor der Geschließung keine Dispens (bis auf zwei Fälle; die erste soll Robertus III. Graf von Melant von Urban IV. im Jahre 1110 erhalten haben, die zweite Kaiser Otto der IV. von Innozenz III. im Jahre 1212). Wurde man solcher Ehen nach ihrer Schließung gewahr, und sprachen wichtige Gründe dafür, so duldeten man bloß dieselben. Diese strenge Disziplin wird an vielen interessanten historischen Beispielen bewiesen. Die ursprüngliche Strenge wurde durch das vierte Konzil im Lateran (zweite Periode), durch die Einschränkung der beiden Hindernisse auf die ersten vier Grade gemildert. Obwohl wir in dieser Periode öftere diesbezügliche Dispensen finden, so erkennen wir dennoch, daß sich die Päpste dazu nur ungern bewegen ließen, wie aus den großen Almosen und dergleichen zu ersehen ist, die als Erfaz für den dem Gesetz zugesetzten Schlag gefordert wurden. In denselben ist zugleich der Ursprung späterer Taxen zu suchen. Mit dem Tridentinischen Konzil hat die Dispensationspraxis bedeutend zugenommen (dritte Periode). Das Ehehindernis der Schwägerschaft ex copula illicita wurde eingeschränkt, die